

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 1im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/noch zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie
an der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 10. 3. 1992 — 1071-243 08-2 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 18/1992 S. 775

Anlage**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie
an der Universität Oldenburg****I. Allgemeiner Teil****§ 1****Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Faches beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3**Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungen**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student/die Studentin die Diplomvorprüfung nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt 242 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 118 und auf das Hauptstudium 124 Semesterwochenstunden entfallen. Der Anteil der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Studienordnung geregelt.

§ 4**Prüfungsausschuß, Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Professoren/Professorinnen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Student/eine Studentin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren/Professorinnen sein. Sie werden von der Gesamtheit des Prüfungsausschusses gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Das Prüfungsammt wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten/einer Studentin beteiligten Prüfer/Prüferinnen bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission faßt Beschlüsse in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5**Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Als Prüfer/Prüferinnen können nur Professoren/Professorinnen oder habilitierte Mitglieder der Universität Oldenburg bestellt werden, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre selbstständig vertreten haben. Abweichend von Satz 2 kann bei mündlichen Prüfungen ein Mitglied der Universität Oldenburg, dem die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde, zu einem/einer der beiden Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Zum Prüfer/Zur Prüferin oder zum Beisitzer/zur Beisitzerin dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Student/Die Studentin kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/der Prüferin, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen erhalten auf Anforderung die Prüfungsakte des Studenten/der Studentin.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen, einzelne Fachprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student/die Studentin im Studiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit nach Anhörung der Fachvertreter/Fachvertreterinnen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung gemäß den Absätzen 2 bis 4 entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, eine Fachprüfung ohne triftige Gründe nicht innerhalb des Zeitraumes von § 8 Abs. 6 oder § 17 Abs. 5 ablegt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin in angemessener Frist anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student/die Studentin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student/Eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Die Fachprüfungen können abgelegt werden, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für dieses Prüfungsfach nachgewiesen worden sind.

(2) Fachprüfungen sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Physik.

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Fachprüfungen werden mündlich abgenommen. Inhalte der Prüfungen sind die Grundlagen der Prüfungsfächer.

(4) Der Prüfungsausschuß legt auf Antrag des Studenten/der Studentin und mit Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen die Termine für das Prüfungsverfahren fest.

(5) Auf Antrag des/der Studierenden kann eine der zum Vordiplom gemäß Absatz 2 abzulegenden Fachprüfungen in Form einer studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden. Diese besteht in der Durchführung einer experimentellen Arbeit. Den Abschluß bildet ein öffentliches Kolloquium über das Thema der Arbeit. Dem Kolloquium schließt sich eine Prüfung an.

(6) Sollte die Diplomvorprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht vollständig bestanden sein, so sind die noch ausstehenden Fachprüfungen zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum von drei Monaten abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern/Prüferinnen, Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder aus anderen triftigen Gründen sind Ausnahmen hiervon möglich.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

2. die Grundpraktika in den Prüfungsfächern gemäß § 8 Abs. 2 sowie die Ausbildung in Mathematik für Chemiker/Chemikerinnen erfolgreich abgeschlossen hat,

3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Oldenburg Chemie studiert hat.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile davon im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen und zu der studienbegleitenden Prüfung der Diplomvorprüfung.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 4 ist der Student/die Studentin zu den späteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er/sie die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder vor zwei Prüfern/Prüferinnen als Kollegialprüfung statt.

Der Beisitzer/Die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Eine Fachprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von beiden Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/Studentinnen, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studenten/die Studentin. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten/einer zu prüfenden Studentin sind die Zuhörer/Zuhörerinnen nach Satz 1 durch den Prüfungsausschuß auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung von Fachprüfungen und als Gesamtnoten sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird die Prüfungsleistung in Abwesenheit des Kandidaten/der Kandidatin zwischen den Prüfern/Prüferinnen beraten und die Note festgesetzt. Für den Fall der Nichtteilnahme der Prüfer/Prüferinnen errechnet sich die Note der Fachprüfung als Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen erteilten Einzelnoten. Diese sind ebenso wie die Durchschnittsnote im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Note lautet bei bestandener Prüfung

| | | |
|---|---------------|-----------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut, | |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, | |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | ausreichend. | |

Sie wird dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitgeteilt und begründet.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel nach drei bis zwölf Monaten, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten/der Studentin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Chemie oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er/sie der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten/der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag erhält der Student/die Studentin eine Bescheinigung, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist. Hat der Student/die Studentin die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student/die Studentin die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie den ersten Studienabschnitt, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. den Fachprüfungen,
 2. der Diplomarbeit.
- (2) Die Abnahme der Fachprüfungen findet vor Anfertigung der Diplomarbeit statt.

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. die Diplomvorbereitung im Studiengang Chemie bestanden hat,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 3. die Praktika, zugehörige Seminare und Exkursionen in den Prüfungsfächern gemäß § 17 Abs. 1 abgeschlossen hat,
 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Universität Oldenburg studiert hat.
- (2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorbereitung oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Student/die Studentin bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG abgelegt hat,
4. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches.

(4) Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten/eine Studentin auf dessen/deren Antrag auch dann zur Diplomprüfung zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen. Dies setzt voraus, daß diese Leistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 17

Durchführung der Prüfung

(1) In den folgenden Fächern ist eine Fachprüfung abzugeben:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
als Wahlpflichtfach Technische Chemie.

Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag des Studenten/der Studentin auch ein anderes Wahlpflichtfach zulassen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in dem beantragten Wahlpflichtfach im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit dem genannten Wahlpflichtfach gleichwertig sind.

(2) Die Fachprüfungen werden mündlich abgenommen. Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.

(3) Auf Antrag des/der Studierenden kann eine der gemäß Absatz 2 abzulegenden Fachprüfungen in Form einer studienbegleitenden Prüfung abgelegt werden. Diese besteht in der Durchführung einer experimentellen Arbeit. Den Abschluß bildet ein öffentliches Kolloquium über das Thema der Arbeit. Dem Kolloquium schließt sich eine Prüfung an.

(4) Die studienbegleitende Prüfung gemäß Absatz 3 darf nicht im gleichen Fach durchgeführt werden, in dem ggf. in der Diplomvorbereitung eine studienbegleitende Prüfung abgelegt worden ist.

(5) Sollte die Diplomprüfung bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht vollständig abgelegt sein, so sind die noch ausstehenden Fachprüfungen zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum von drei Monaten abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern/Prüferinnen, Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder aus anderen triftigen Gründen sind Ausnahmen hiervon möglich.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student/die Studentin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor/jeder Professorin, jedem außerplanmäßigen Professor/jeder außerplanmäßigen Professorin und jedem Privatdozenten/jeder Privatdozentin, der/die Mitglied des Fachbereichs Chemie ist, vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor/einer Professorin vorgeschlagen werden, der/die nicht Mitglied im Fachbereichs Chemie ist. In diesem Falle wird ein Mitglied des Fachbereichs Chemie bei Vergabe des Themas als Erstprüfer/Erstprüferin bestellt.

(3) Vor Beginn der Diplomarbeit schlägt der/die Studierende das Fach, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, vor und benennt den Betreuer/die Betreuerin der Arbeit, der/die zugleich Prüfer/Prüferin ist. Bei fachübergreifenden Arbeiten kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuß ein zweiter Prüfer/eine zweite Prüferin bestellt werden, der/die dem Fach nicht angehört.

(4) Das Thema wird nach Rücksprache mit dem Studenten/der Studentin festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student/die Studentin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß wird der Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorgeschlagen hat, bestellt. Rechtzeitig vor Abgabe der Arbeit ist der Zweitprüfer/die Zweitprüferin zu bestellen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student/die Studentin von dem Erstprüfer/der Erstprüferin betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag ist eine Verlängerung auf bis zu neun Monate möglich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die jeweiligen Anträge sind spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist zu stellen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student/die Studentin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Noten mindestens „ausreichend“ sind. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern/Prüferinnen festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 12 gilt entsprechend.

§ 20

Bewertung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 17 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine zur Diplomprüfung gehörende Fachprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden wurde oder als „nicht bestanden“ gilt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit, wobei die Note für die Diplomarbeit mit dem Faktor 2 gewichtet wird.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten/der Studentin das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 21

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student/die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Für die übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Chemie oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 22

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Diplomvorbereitung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getauscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten/der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten/der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorbereitung und der Diplomprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsverfahrensordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können jederzeit Einblick in die Prüfungsakten nehmen.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/Prüferinnen richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten/Studentinnen, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert haben, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 2. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 813), geändert durch Bek. vom 16. 7. 1987 (Nds. MBl. S. 795), ablegen.

(2) Studenten/Studentinnen, die die Diplomprüfung in mindestens zwei Prüfungsfächern bestanden haben, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 2. 6. 1982 (Nds. MBl. S. 813), geändert durch Bek. vom 16. 7. 1987 (Nds. MBl. S. 795), ablegen.

(3) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Diplomurkunde

Die Universität Oldenburg, Fachbereich Chemie, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Chemiker/Diplom-Chemikerin*)
(abgekürzt: Dipl.-Chem.)

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Chemie am mit **) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

Dekan/Dekanin*)

Der/Die*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bewertungstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2

Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Chemie mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen Beurteilungen**)

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Physik

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

Der/Die*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

Universität Oldenburg
Fachbereich Chemie

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)
geb. am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Chemie (wissenschaftlicher Studiengang) mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen Beurteilungen**)

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Physikalische Chemie

Wahlpflichtfach

Diplomarbeit über das Thema

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

Der/Die*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Bewertungstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

| Prüfungsfach | Prüfungsanforderungen |
|----------------------|--|
| Anorganische Chemie | Grundlegende Kenntnisse der Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente unter Ein-schluß technischer Prozesse. |
| Organische Chemie | Grundlegende Kenntnisse des Baus, der Synthese, der Strukturaufklärung und der Verwendung organischer Verbindungen unter Berücksichtigung reaktionsmechanischer Aspekte sowie moderner Methoden der instrumentellen Analyse. |
| Physikalische Chemie | Grundlegende Kenntnisse der Physikalischen Chemie unter Einschluß von Reaktionskinetik und Transportprozessen. |
| Physik | Grundlegende Kenntnisse der Mechanik, Optik, Schwingungslehre, Elektrizitätslehre und Atomphysik. |

Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung (s. § 8 Abs. 5) sollen die experimentelle Arbeit die Dauer von vier Wochen sowie Kolloquium und Prüfung die Dauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungen in den o. a. Prüfungsfächern dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.

Anlage 5

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

| Prüfungsfach | Prüfungsanforderungen |
|--|--|
| Anorganische Chemie | Vertiefte Kenntnisse der Molekülchemie der Haupt- und Nebengruppenelemente, der Festkörperchemie sowie moderner spektroskopischer Methoden. Grundlegende Kenntnisse der Röntgenstrukturanalyse sowie der Magnetochemie. |
| Organische Chemie | Vertiefte Kenntnisse des Baus, der Synthese, der Strukturaufklärung und Analyse sowie der Verwendung und Bedeutung organischer Verbindungen unter Berücksichtigung moderner theoretischer Konzepte. |
| Physikalische Chemie | Vertiefte Kenntnisse der Physikalischen Chemie, insbesondere der klassischen und statistischen Thermodynamik, der Gas-kinetik, der Reaktionskinetik (auch elektrochemische Prozesse) und der Theorie der Spektren. Grundlegende Kenntnisse der Theoretischen Chemie. |
| Wahlpflichtfach, hier: Technische Chemie*) | Mechanische und thermische Grundoperationen in der chemischen Industrie, Reaktionstechnik einschließlich Katalyse, chemische Prozesse. |

*) Die Anforderungen in einem anderen Wahlpflichtfach sollen denen der Technischen Chemie entsprechen.

Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung (s. § 17 Abs. 3) sollen die experimentelle Arbeit die Dauer von sechs Wochen sowie Kolloquium und Prüfung die Dauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungen in den o. a. Prüfungsfächern dauern in der Regel jeweils 30 Minuten.